# P&O Newsflash aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 8, Oktober 2022

# Lohnsteuer

# Forschungspreisgeld als Arbeitslohn eines Hochschulprofessors

Das FG Münster setzte sich in seinem Urteil vom 16.03.2022 (Az. 13 K 1398/20 E) zum Fall eines Professors damit auseinander, ob Preisgelder, die Steuerpflichtigen in einem wissenschaftlichen Tätigkeitsfeld für einen Forschungspreis zufließen, zu Arbeitslohn führen.

Im vorliegend entschiedenen Fall veröffentlichte der Professor (Kläger) in den Jahren 2006 - 2016 verschiedene wissenschaftliche Arbeiten. Auf deren Grundlage wurde er im Jahr 2016 von der Universität A habilitiert. Hauptberuflich war der Kläger zwischen 2006 und 2011 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität E und nebenberuflich von 2012 bis 2014 als Lehrbeauftragter an der Universität A tätig. Im Jahr 2014 wurde er zum Professor der Hochschule S berufen. Eine Habilitation war dafür keine Voraussetzung. Ergänzend zu seinen Tätigkeiten als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Professor war der Kläger als Berater und Dozent auch an anderen Universitäten tätig. Aus seiner Tätigkeit als Berater und Dozent erzielte der Kläger Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Für die anderen Tätigkeiten erklärte er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in seiner Einkommensteuerklärung. Für seine Habilitation erhielt er im Jahr 2018 einen Forschungspreis inklusive Preisgeld von einem externen Institut, die er in einem Hinweisfeld zur Einkommensteuererklärung 2018 als nicht einkommensteuerbar mitteilte.

Strittig war im Folgenden zwischen dem Kläger und dem Finanzamt, ob das Preisgeld einkommensteuerbar als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zu qualifizieren ist.



Preise, die dem Steuerpflichtigen verliehen werden, können zu Erwerbseinnahmen und damit zu Arbeitslohn führen. Die steuerbare Einnahme kann sich daraus ergeben, dass die Zuwendung unbeschadet ihres besonderen Rechtsgrundes wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 EStG ist es dabei gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Der Annahme von Arbeitslohn steht es nicht entgegen, wenn die Zuwendung durch einen Dritten erfolgt, sofern sie ein Entgelt "für" eine Leistung ist, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses erbringt. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung des Dritten sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit darstellt und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht (z.B. BFH-Urteil vom 28.02.2013 - VI R 58/11).

Entscheidend ist daher auch bei Preisen, die dem Steuerpflichtigen von Dritten verliehen werden, ob das Preisgeld eher die berufliche Leistung des Preisträgers im Rahmen seines Dienstverhältnisses honorieren oder vornehmlich dessen Persönlichkeit, Lebenswerk oder Gesamtschaffen ehren soll (BFH-Urteil vom 23.4.2009 - VI R 39/08).

Bei dieser entscheidenden Beurteilung, ob das Preisgeld in Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht, gilt es speziell bei wissenschaftlichen Mitarbeitern und Hochschullehrern, die ihr Dienstverhältnis ausformenden Gesetze zu beachten.

So sind Hochschullehrer z.B. in NRW gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 HG NRW nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und im Rahmen der Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 Abs. 1 oder 2 HG NRW berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen. Vergleichbar ist die Gesetzeslage z.B. in Schleswig-Holstein. Dort werden wissenschaftliche Assistenten in einem Hochschulrahmengesetz zu wissenschaftlichen Dienstleistungen in Forschung und Lehre verpflichtet.

Aufgrund dieser jeweiligen Verpflichtung aus dem Dienstverhältnis ergibt sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen wissenschaftlichen Arbeiten und dem Dienstverhältnis. Die Erlangung eines Forschungspreises muss so keine explizite Dienstaufgabe sein, um als Arbeitslohn qualifiziert werden zu können. Es genügt vielmehr, dass die wissenschaftliche Tätigkeit zu den Dienstaufgaben zählt und das Preisgeld anlässlich einer solchen wissenschaftlichen Tätigkeit erworben wurde.

Dies gilt in einem wissenschaftlichen Umfeld selbst dann, wenn die prämierte wissenschaftliche Tätigkeit schon vor Beginn des Dienstverhältnisses aufgenommen wurde. Es muss, wie aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 der LStDV folgt, zwischen der Einnahme und dem Dienstverhältnis kein zeitlicher Zusammenhang bestehen. Nach dieser Vorschrift gehören zum Arbeitslohn auch Einnahmen im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis. Begründet wird dies damit, dass eine wissenschaftliche Tätigkeit, für die später ein Preisgeld ausgezahlt wird, auch ohne Dienstverhältnis für die spätere berufliche Tätigkeit, z.B. als Hochschullehrer förderlich ist. Zu Grunde liegt dem eine daraus resultierende höhere wissenschaftliche Reputation.

In vergleichbaren Urteilen werden wissenschaftliche Leistungen ebenfalls zumeist als dem Dienstverhältnis zugeordnet angesehen. Es wird ebenfalls auf den beruflichen Charakter und die besseren Chancen im Berufsleben abgestellt (so z.B. FG Köln, Urteil vom 18.02.2020 - 1 K 1309/18).

Ausnahmen, in denen kein Zusammenhang zwischen einem Preisgeld für eine Forschungsarbeit und der Berufstätigkeit bestehen, sind aber möglich (so z.B. bei einem Arzt, der unabhängig von seiner beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines internationalen Forschungsprojekts tätig ist; FG Nürnberg im Urteil vom 25.02.2014 - 1 K 1718/12).

#### Handlungsempfehlung

Die Frage, ob dem Arbeitnehmenden eine Einnahme aus dem Dienstverhältnis zufließt, ist für den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu würdigen. Eine solche Rechtsabwägung bringt naturgemäß gewisse Rechtsunsicherheiten mit sich. Über den vom FG Münster entschiedenen Fall hinaus, geht es darum, zu beurteilen, ob das Preisgeld mehr die berufliche Leistung denn die Persönlichkeit des Preisträgers honorieren soll. Dies ist im Sinne eines im Allgemeinen vertretenen, weiten Verständnisses des sog. Veranlassungszusammenhangs zu beurteilen. Von steuerbaren Einnahmen wird man danach ausgehen können, wenn eine Tätigkeit zur Stellenbeschreibung bzw. den Dienstaufgaben des Steuerpflichtigen gehört, und das Preisgeld anlässlich einer solchen Tätigkeit erzielt wird.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az. VI R 12/22). Insofern sollten entsprechende Fälle mit Verweis auf das anhängige Verfahren "offen" gehalten werden.

Gerne sprechen Sie uns an, wenn Sie zur Sach- oder Rechtslage Fragen haben. Die Ansprechpartner des PwC-Lohnsteuerteams freuen sich auf den Austausch mit ihnen.

# Über uns

# Ihre Ansprechpartner

#### **Berlin**

Sabine Ziesecke Tel.: +49 30 2636-5363 sabine.ziesecke@pwc.com

#### Hamburg

Sven Rindelaub Tel.: +49 40 6378-1439 sven.rindelaub@pwc.com

#### Frankfurt a.M., Stuttgart

Stefan Sperandio Tel.: +49 69 9585-5160 stefan.sperandio@pwc.com

#### Düsseldorf

Hannes Zug Tel.: +49 40 6378-2402 hannes.zug@pwc.com

#### München

Prof. Dr. Nikolaus Kastenbauer Tel.: +49 89 5790-5160 nikolaus.kastenbauer@pwc.com

### Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

#### **Britta Ludwig**

Tel.: +49 211 9817432 britta.ludwig@pwc.com